

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 06.03.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006 erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.08.2010 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von örtlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Anlagenteile der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung betrifft, hat der Zweckverband die Kosten zu tragen. Dient die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Wird die Wasserversorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.“

(2) § 26 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Abs. 5 es unterlässt, dem Zweckverband die Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere die Undichtigkeit von Leitungen oder sonstige Störungen unverzüglich zu melden oder entgegen § 11 Abs. 2 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;“

(3) § 26 Absatz 1 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Abs. 4 es unterlässt, dem Zweckverband den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.“

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 07.03.2013

  
Weigler  
Verbandsvorsteher




Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 07.03.2013

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

